

20031 Referat Legislativ- und Verfassungsdienst

landeslegistik@salzburg.gv.at

Kinder- und
Jugendanwaltschaft

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
410/kija-JF-2026
Betreff

Datum
08.05.2026

Fasaneriestraße 35
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 5 7599-72909
kija@salzburg.gv.at
Mag. Fellingner Johanna
Telefon +43 5 7599-72901

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes (S.KJHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Salzburg nimmt im Rahmen der Begutachtungsfrist zum vorliegenden Entwurf der S.KJHG-Novelle wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird der Gesetzesentwurf vonseiten der kija Salzburg positiv bewertet, zumal er wichtige verwaltungsökonomische Erleichterungen für die Kinder- und Jugendhilfe sowie punktuelle Verbesserungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen beinhaltet.

Bevor wir auf spezifische Paragraphen eingehen, möchten wir jedoch ein zentrales prozessuales Anliegen formulieren:

1. Zur Einbindung von Fachgremien im Vorfeld der Gesetzgebung

Aus der Perspektive der kija Salzburg ist es bedauerlich, dass zentrale Expertengremien - wie insbesondere der Kinder- und Jugendhilfebeirat oder auch die kija selber - nicht schon in der Konzeptionsphase vor dem offiziellen Begutachtungsverfahren in die Ausarbeitung der Novelle eingebunden wurden. Eine frühzeitige, proaktive Konsultation würde es ermöglichen, die gebündelte interdisziplinäre Praxiserfahrung effektiv zu nutzen. Eine Befassung erst im Endstadium des Entwurfs drängt die Fachexpertise in eine rein reaktive Rolle und erschwert es, präventiv auf eine optimale Kinderrechtstauglichkeit neuer Bestimmungen hinzuwirken.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Z 4: § 15a S.KJHG (Hilfen für junge Erwachsene)

Die terminologische Schärfung und Abgrenzung zwischen „Erziehungshilfen“ und „Hilfen für junge Erwachsene“ wird ausdrücklich begrüßt.

www.salzburg.gv.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 5 7599 729 | kija@salzburg.gv.at

Gleichzeitig bewerten wir es kritisch, dass die Hilfen für junge Erwachsene weiterhin auf jene Personen beschränkt bleiben, die bereits vor ihrem 18. Geburtstag Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen haben.

Die kija Salzburg erlebt in der Praxis immer wieder, dass gravierende Krisen (wie drohende Wohnungslosigkeit oder psychische Notsituationen) erst mit oder nach Eintritt der Volljährigkeit eskalieren. Ein Ausschluss dieser jungen Menschen aufgrund einer "fehlenden Systembiografie" wird der Lebensrealität nicht gerecht.

Um prekäre Versorgungslücken in der vulnerablen Phase des Übergangs ins Erwachsenenalter zu schließen und teure soziale Folgekosten zu vermeiden, muss sich der Zugang zu Hilfen am tatsächlichen, aktuellen Bedarf orientieren. Der staatliche Schutzauftrag gebietet es, dort unterstützend einzugreifen, wo junge Menschen noch nicht zur Selbsterhaltung in der Lage sind.

Z 5: § 17 Abs. 1 S.KJHG (Gleichzeitige Gewährung von Hilfen)

Die rechtliche Klarstellung, dass die volle Erziehung und die Unterstützung der Erziehung im Einzelfall parallel gewährt werden können, stärkt den Grundsatz der Subsidiarität und wird von uns befürwortet.

Z 6: § 21 Abs. 1a S.KJHG (Vorläufige Genehmigungen)

Die Möglichkeit einer vorläufigen Genehmigung schafft wichtige administrative Flexibilität, um in akuten Krisenzeiten rasch handeln zu können.

Die kija Salzburg pocht jedoch darauf, dass diese Flexibilität nicht zulasten der Betreuungsqualität gehen darf. Es bedarf von Beginn an einer engmaschigen und konsequenten Qualitätssicherung.

Mit Nachdruck weisen wir - auch im Einklang mit den jüngsten Empfehlungen der Volksanwaltschaft zu aufgedeckten Fehlplatzierungen - auf den massiven Mangel an sozialtherapeutischen und sozialpsychiatrischen Betreuungsplätzen in Salzburg hin. Punktuelle Notlösungen und administrative Erleichterungen dürfen eine vorausschauende Bedarfsplanung und den dringend notwendigen strukturellen Ausbau hochspezialisierter Kapazitäten nicht ersetzen.

Z 7.1 und 7.2: § 24 Abs. 1 und 2 S.KJHG (Partizipation)

Echte und niederschwellige Partizipation ist ein Kernrecht der UN-Kinderrechtskonvention und ein zentraler Grundsatz der Salzburger Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 S.KJHG).

Die vorgesehenen Änderungen stellen einen wichtigen Schritt dar, um die alltagstaugliche Mitbestimmung junger Menschen zu fördern. Besonders die direkte Einbindung eines Mitglieds des Kinder- und Jugendrates in den Kinder- und Jugendhilfebeirat - inklusive der Möglichkeit, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen - ist ein Meilenstein, den wir sehr befürworten.

Gleichzeitig sieht die kija Salzburg noch unausgeschöpftes Potenzial, um die Beteiligungsrechte weiter auszubauen, wofür auch positive Praxisbeispiele aus Salzburger Einrichtungen (vgl. Bericht der Volksanwaltschaft) als Vorbild dienen können.

Z 12: § 49 S.KJHG (Kostenersatz)

Die kija Salzburg befürwortet die Neuregelung bei der Hereinbringung des Kostenersatzes durch unterhaltspflichtige Eltern. Die Vermeidung chancenloser Exekutionsverfahren entlastet familiäre Systeme unnötigem Druck. Zudem können die dadurch frei werdenden juristischen Ressourcen zielgerichteter und im besten Interesse des Kindes eingesetzt werden - etwa zur raschen Klärung von Abstammungsfragen oder zur Sicherstellung offener Unterhaltsansprüche.

Z 14: § 56 Abs. 8 S.KJHG (Datenverarbeitung kija)

Als unmittelbar betroffene Einrichtung begrüßt die kija Salzburg die gesetzliche Verankerung und Konkretisierung ihrer Datenverarbeitungsbefugnisse ausdrücklich. Diese rechtliche Klarstellung ist für die tägliche Bewältigung unserer gesetzlichen Aufgaben und im Sinne der Rechtssicherheit essenziell.

3. Fazit

Zusammenfassend betrachtet die kija Salzburg die Novelle als positiven Schritt in die richtige Richtung. Wir bedauern allerdings, dass wesentliche inhaltliche Empfehlungen von Fachstellen - darunter auch langjährige Forderungen der kija und der Volksanwaltschaft - in diesem Entwurf noch keinen Niederschlag gefunden haben.

Wir ersuchen die Landesregierung, unsere Änderungsvorschläge im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen und künftig auf eine noch engere, frühzeitigere Zusammenarbeit mit den Fachexpert*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Johanna Fellingner
Kinder- und Jugendanwältin